

Mutterschaftsurlaub

Als Arbeitnehmerin haben Sie Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (98 Tagen) ab dem Tag der Niederkunft, sofern:

- Sie während der 9 Monate unmittelbar vor der Niederkunft bei der AHV versichert waren,
 - Sie in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben,
 - Ihre Schwangerschaft mindestens 23 Wochen dauerte. (EOG Art.16b)
- Während dieses Urlaubs haben Sie Anrecht auf 80 % Ihres Lohnes. Wenn Sie möchten, können Sie bis zur 16. Woche nach der Niederkunft bei Ihrem Kind bleiben und müssen nicht arbeiten gehen (ArG Art. 35a, Abs. 3). Die beiden zusätzlichen Wochen sind aber nicht zwingend bezahlt. Muss Ihr neu geborenes Kind länger als 3 Wochen im Spital bleiben, können Sie beantragen, dass die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung aufgeschoben wird. (EOG Art. 16c, EOV Art. 24)

Stillen am Arbeitsplatz

Als stillende Mutter haben Sie während des ersten Lebensjahres Ihres Kindes verschiedene Rechte am Arbeitsplatz:

- Sie dürfen keine Überstunden leisten. (ArGV 1 Art. 60 Abs. 1)
- Der Betrieb muss Ihnen einen geeigneten Ruheraum mit Liege zur Verfügung stellen. (ArGV 3 Art. 34)
- Bei gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten, wenn keine geeigneten Schutzmassnahmen getroffen werden können und der Betrieb keinen ungefährlichen gleichwertigen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen kann, dürfen Sie bei 80 % des Lohnes zu Hause bleiben. (ArGV 1 Art. 62, 64)

Das Stillen schützt Sie wie die Schwangerschaft. Sie können Ihr Kind im Betrieb oder ausserhalb des Betriebes stillen. Die benötigte Zeit darf weder vor noch nachgeholt werden. Sie darf auch nicht von anderen Ruhezeiten wie zum Beispiel den Ferientagen abgezogen werden. (ArG Art. 35a, Abs. 2)

Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

Bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Std.:
Mindestens 30 Minuten

Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden:
Mindestens 60 Minuten

Bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden:
Mindestens 90 Minuten
(ArGV 1 Art. 60 Abs. 2).

Krankenkasse

Bei Mutterschaft übernimmt die obligatorische Grundversicherung die Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit: ärztliche Behandlung, Medikamente und Spitalaufenthalt. Hinzu kommen die spezifischen Leistungen bei Mutterschaft, wie sie im KVG und in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vorgesehen sind (Art. 29 KVG, Art. 13-16 KLV).

Die Kosten für eine Entbindung in einem Geburtshaus werden ebenfalls übernommen (Art. 25 Abs. 2 Bst. fbis KVG).

In der Grundversicherung gibt es – im Gegensatz zu den Zusatzversicherungen – keine Warte- oder Karenzfristen. Auch diejenige Schwangere, die kurz vor der Niederkunft die Grundversicherung wechselt, hat Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen (Freizügigkeit). Auf Leistungen bei Mutterschaft sind weder Franchise noch eine sonstige Kostenbeteiligung vorgesehen.

Seit dem 1. März 2014 müssen sich Frauen nicht mehr an den Kosten für allgemeine medizinische Leistungen beteiligen, das gilt auch für Behandlungskosten der unabhängig von der Schwangerschaft auftretenden Krankheiten. Alle Kosten werden ab der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Geburt von der Krankenversicherung übernommen.

Zulagen

Das Schweizer Volk nahm an der Volksabstimmung vom 24.11.2006 die Vereinheitlichung der Familienzulagen an. Alle Kantone zahlen eine Familienzulage von mindestens 200 Franken pro Kind - für Kinder bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren.

Erwerbsersatz bei Mutterschaft

Einheitlicher Erwerbsersatz bei Mutterschaft

Alle Arbeitnehmerinnen und alle selbstständig erwerbenden Frauen in der Schweiz, auch diejenigen, die gegen Barlohn im Betrieb ihres Ehemannes mitarbeiten, haben Anspruch auf einen

Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen und erhalten während dieser Zeit 80 % ihres Lohnes (maximal Fr. 172.– pro Tag oder Fr. 5160.– pro Monat). Der Höchstbetrag wird mit einem Monatslohn von 6450 Franken erreicht. Der Erwerbsersatz wird aus der Kasse der Erwerbsersatzordnung (EO) ausbezahlt. (EOG Art.16f)

Weitergehende Bestimmungen

Je nach Arbeitgeber oder Kanton haben Sie Anrecht auf weitere Leistungen nach der Geburt.

Informieren Sie sich, ob Ihr Arbeitgeber eine Versicherung für einen längeren bezahlten Urlaub abgeschlossen hat oder das Unternehmen einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit einer entsprechenden Regelung untersteht. Sie haben Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub

Teilzeit- oder stundenweise Arbeit

Es gelten dieselben Bestimmungen wie oben. Die Höhe des Erwerbsersatzes entspricht dem Beschäftigungsgrad.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit wird vom Durchschnittseinkommen einer längeren Periode ausgegangen. (EOV Art. 31)

Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit

Haben Sie Anspruch auf Entschädigung infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität, erhalten Sie ebenfalls während 14 Wochen Erwerbsersatz bei Mutterschaft.

(EOV Art. 34 und 30, EOG Art. 16g)

Wichtige Adressen

Travail.Suisse ist eine Arbeitnehmerdachorganisation, der zwölf Gewerkschaften und Angestelltenverbände angehören. Deren Auftrag ist es, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Als Mitglied können Sie dort Informationen beziehen und sich beraten lassen. Die Liste dieser Verbände ist unter w.travailsuisse.ch abrufbar.

Mütter- und Väterberatung: Informationen über Beratungszeiten und Dienstleistungen:

www.mueterberatung.ch

Geburtsvorbereitungskurse, Information zu Schwangerschaft,

Entbindung, Stillen: Schweizerischer Hebammenverband, Tel. 031 332 63 40, www.hebamme.ch

Kinderbetreuung zu Hause: Schweizerisches Rotes Kreuz, Nationales Sekretariat der Kantonalverbände, Rainmattstrasse 10, 3001 Bern, Tel. 031 387 71 11, info@redcross.ch

Stillberatung: La Leche League Schweiz, www.stillberatung.ch

Arbeit und Mutterschaft: Dachverband der Arbeitnehmenden, „Travail.Suisse“ www.travailsuisse.ch

Infos aus Handbuch „InfoMutterschaft“ Travailsuisse und KVG 1.3.2014

www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2352/ArGV-1-Art.-60,II_Erl.-Bericht_de.pdf